

Ein Karl May-Prozeß.

= **Hohenstein-Ernsttal**, 9. August. In dem Beleidigungsprozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Gartenarbeiter Richard Kruegel wurde nach dreistündiger Verhandlung folgender Vergleich geschlossen: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Aeußerungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Klage bilden. Er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrecht erhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die Gesamtkosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte. Die gerichtlichen Kosten werden gegen einander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage und den Strafantrag zurück. Karl May hatte ursprünglich wegen 25 im „Bund“ veröffentlichter, beleidigender Angaben Klage erhoben; diese aber heute nur inbezug auf fünf Punkte aufrecht erhalten.

Aus: Konstanzer Nachrichten, Konstanz. 10.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018